

TELEFAX

29. 3. 2007

Firma / company: Bezirksgericht Baden
z. Hd. von / attn.: Herrn Mag. Lughofer
von / from: DI Gerald Zeiner
Faxnr.: 02252 / 865 00-69
Seiten inkl. Deckblatt / pages incl. cover sheet: 4

betreff: 3P 198/05p FC 01 / Stellungnahme zum Schreiben der gegnerischen Partei vom 16.3.2007 ,1. Antrag auf Gutachtensergänzung / 2. Äusserung zur Gebührennote des Sachverständigen'

Sehr geehrter Herr Magister Lughofer,

ich möchte folgende Anmerkungen zum Schreiben der gegnerischen Partei machen:

ad Absatz 4) ‚Krankenpflegerfamilie‘

Die korrekte Berufsbezeichnung meiner Mutter ist ‚Stationshelferin‘. Sie war 20 Jahre lang am psychiatrischen Krankenhaus in Mauer beschäftigt.

Mein Vater hat eine Maurerlehre abgeschlossen. Wie der Kindsmutter bekannt sein dürfte, weil sie auch im gleichen Krankenhaus beschäftigt war, ist der Abschluß einer Berufsausbildung die Voraussetzung für den Besuch des Diplomlehrgangs für Krankenpflege am psychiatrischen Krankenhaus Mauer. Diesen hat mein Vater erfolgreich absolviert und er war abgesehen von der Maurerlehre sein gesamtes Berufsleben als Diplomkrankenpfleger tätig. Nach Jahrzehnten guter Arbeit in der Betreuung psychisch kranker Patienten und nach erfolgreicher Absolvierung entsprechender Kurse war er in den letzten Jahren seiner Tätigkeit am Krankenhaus Mauer sogar im Management (Pflegedienstleitung) tätig.

ad Absatz 5) ‚Bruder‘ und ‚Kampfsport‘

Es ist richtig, dass ich mit meiner Schwester aufgewachsen bin und keinen Bruder habe. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Expertise von Dr. Friedl.

Den Nachweis, dass ich durchaus erfolgreich Kampfsportarten betrieben habe, kann ich durch Vorlage von Urkunden aus einem Turnier und einer Bezirksmeisterschaft gerne erbringen. Dass ich trotz dieser Anfangserfolge den Judo-Sport nicht weiter betreiben wollte, hätte möglicherweise meine damaliger Trainer Anton Leitner bestätigen können. Leider ist er vor vielen Jahren nach einem tragischen Unfall seinen schweren Verbrennungen erlegen.

ad Absatz 7)

Für weiterhin ‚begleitete Besuche‘ besteht insbesondere durch die Expertise von Dr. Friedl keine Veranlassung. Eine solche ‚Begleitung‘ ist vielmehr dazu geeignet, dem Kind ein sehr merkwürdiges und befremdliches Umfeld beim Kontakt mit seinem Vater zu vermitteln.

Die gegnerische Anwältin scheint auch hier über ein Netzwerk besonders freundlich gesinnter Kontakte zu verfügen. Es ist naheliegend und anzunehmen, dass das hier ablaufende Programm nach Wahl der Leistung ‚Scheidung gewünscht‘ (siehe Homepage www.alimente.at bzw. Anhang) von Fr. Dr. Schubert abgewickelt wird. Dies ist nicht nur geeignet durch die Zerstörung sozialer Einheiten einen dauerhaften volkswirtschaftlichen Schaden zu verursachen, sondern auch das Ansehen der österreichischen Juristen ernsthaft zu schädigen!!!

Wie schon bei den zum Zwang zur Scheidungsklage führenden Wegweisungen, wo von Fr. Dr. Schubert telefonisch die Anweisung gegeben wurde, auf den nächsten Dienst eines bestimmten Polizeibeamten (Hr. Grundböck) zu warten, wird auch hier auf angeblich objektive Beobachtungen einer Frau Mag. Benczak verwiesen, die die für die gegnerische Partei gewünschten Aussagen tätigt.

In demselben Licht ist ein Angebot der Kindsmutter für weitere ‚begleitete Besuche‘ beim Verein Lichtblick in Wiener Neustadt vom 2.3.2007 zu sehen. In meinem Fax vom 21.2.2007 an Sie können Sie der Stellungnahme von Fr. Mag. Rotheneder (Hilfswerk Baden) entnehmen, dass weitere Besuche in Baden nicht mangels weiterer Besuchsmöglichkeiten sondern einseitig von der Kindsmutter abgebrochen wurden. Offenbar war es nicht im Sinne der gegnerischen Partei, dass Fr. Mag. Beranek-Koller in zahlreichen Besuchen eine zunehmend objektive Einstellung gegenüber dem Verhalten der Kindsmutter gezeigt hat und nicht mehr bereit war, die unwahren Aussagen der Kindsmutter zu unterstützen. Besonders negativ wurde auch das aggressive Verhalten des Großvaters von Christopher wahrgenommen.

Das gesamte von der Kindsmutter gezeigte Verhalten seit Geburt meines Sohnes Christopher zeigt in keinster Weise Rücksicht und Interesse am Wohl des Kindes. Mit Unterstützung ihrer Anwältin wird hier ein für das Kind äußerst negatives Umfeld aus mir nicht nachvollziehbaren persönlichen Interessen der Kindsmutter auf- und ausgebaut.

Das hier gezeigte Verhalten der Kindsmutter stellt bereits Grund genug für das Einschreiten der Jugendwohlfahrt nach dem ‚NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz‘ §2 Absatz (5) dar.

Anmerkungen zur ‚Verhaltensbeobachtung‘ von Fr. Mag. Benczak über meinen Sohn Christopher:

Da mein Sohn Christopher (gegen meinen Willen !) mit Ausnahme weniger Besuchsstunden mit seiner Mutter verbringen muß, ist anzunehmen dass sein angeblich beobachtetes aggressives Verhalten aus der Betreuung durch seine Mutter bzw. auch durch seinen Großvater herrührt. Dass er bei der Frage nach seinem Papa ‚unsicher und wortkarg‘ wird, kann wohl niemand verwundern, wo er doch aufgrund des Verhaltens seiner Mutter am Kontakt zu seinem Vater seit beinahe zwei Jahren gehindert wird; die wenigen Kontakte Christophers zu mir als seinem Vater werden sowohl von Fr. Mag. Beranek-Koller und Fr. Mag. Rotheneder (beide Hilfswerk Baden) sehr positiv beurteilt. Auch ich genieße jede der viel zu wenigen Minuten mit meinem Sohn und habe umgekehrt denselben Eindruck von ihm.

Aus meinen Erfahrungen im Zusammenleben mit der Kindsmutter und ihrer Tochter aus erster Ehe, sind ganz andere Hintergründe für ein fallweises aggressives Verhalten meines Sohnes anzunehmen:

Die Kindsmutter ist aufgrund ihrer seit Jahren anhaltender und seit Geburt meines Sohnes erneut akuten psychischen Probleme nicht in der Lage, Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen von Kindern zu erkennen und zu fördern. So hat das Verhalten der Kindsmutter zum Abbruch des Geigenunterrichts ihrer sehr begabten Tochter (Kontakt zu Geigenlehrer Jens Meurers: +43(650)8710500) geführt. Weiters hat sie die sportlichen Ambitionen ihrer Tochter durch ihre irrationalen Angstzustände zerstört, was zu zunehmender fettlaibigkeit des Kindes im Alter von 12 Jahren geführt hat.

Auch das hier gezeigte Verhalten der Kindsmutter stellt einen Grund für das Einschreiten der Jugendwohlfahrt nach dem ‚NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz‘ §2 Absatz (2) dar.

Ich möchte Sie dringend ersuchen, dem für meinen Sohn schädlichen Verhalten seiner Mutter Einhalt zu gebieten und mindestens eine wie von mir bereits Anfang Juni 2006 beantragte Besuchsregelung festzulegen.

Jede Ausweitung des Besuchsrechts bis hin zur Alleinigen Obsorge für meinen Sohn würde ich mit großer Freude annehmen.

mit freundlichen Grüßen



DI Gerald Zeiner

Anhang:

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Gabriele Schubert - Microsoft Internet Explorer

File Edit View Favorites Tools Help

Back Forward Stop Refresh Home Search Favorites

Address <http://www.alimente.at/>

Rechtsprobleme?

- Scheidung gewünscht?
- Ihr(e) Partner(in) möchte sich von Ihnen trennen?
- Besuchsrecht?
- Alimente?
- Seelischer Schmerz?
- Sorgerecht?
- Schwierigkeiten bei Unfällen?
- Droht ein Strafverfahren?
- Unterhaltszahlung?
- Vermögensaufteilung?

Wenden Sie sich mit all Ihren Rechtsproblemen vertrauensvoll an:

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Gabriele Schubert
Rechtsanwältin - Verteidigerin in Strafsachen
Akad. Europarechtsexpertin

Antonsgasse 2, 2500 Baden
Tel.: 02252-86065
Fax: 02252-86065-66
email: kanzlei.schubert@netway.at

Nützliche Vorabinformationen